

Vereinbarung zu Nutzung und Betrieb der Infrastruktur

für die Planung, Errichtung und den Betrieb von Straßenbahnanlagen und Bushaltestellen
im Stadtgebiet Ulm

zwischen

der Stadt Ulm,
vertreten durch den Oberbürgermeister Gunter Czisch,
Rathaus, 89073 Ulm

- nachstehend: Stadt -

und

der SWU Verkehr GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer André Dillmann und Klaus Eder
Karlstraße 1-3, 89073 Ulm

- nachstehend: SWU –

sowie

der SWU mobil GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer André Dillmann und Werner Ziegelmeier
Karlstraße 1-3, 89073 Ulm

- nachstehend: SWU -

I. Infrastrukturnutzung und Betriebspflicht

§ 1 Benutzung städtischer Grundstücke

- (1) Die Stadt gestattet der SWU, öffentliche Grün- und Verkehrsflächen des Stadtgebietes, für welche die Stadt Träger der Baulast ist, zum Bau und Betrieb von Straßenbahnen zu benutzen, soweit nicht andere öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Nichtöffentliche Grundstücke, Bauwerke und Gebäude im Eigentum der Stadt, die für Straßenbahnbetriebsanlagen nach rechtsverbindlicher Festsetzung in einem öffentlichen Plan benötigt werden oder die als Baustelleneinrichtungsfläche fungieren, werden der SWU ebenfalls zur Verfügung gestellt. Darüber sind gesonderte Vereinbarungen zwischen Stadt und SWU abzuschließen. Die Art der Vereinbarung gibt die Stadt vor.

§ 2 Bau- und Betriebspflicht

- (1) Die SWU ist verpflichtet, die Betriebsmittel und Personal für den Bau und Betrieb von Straßenbahnlinien bereitzustellen.
- (2) Die Errichtung neuer, die Änderung und Aufhebung bestehender Straßenbahnstrecken bedürfen der Zustimmung der Stadt. Die Bauherrschaft der jeweiligen Maßnahme wird gesondert geregelt.

§ 3 Nutzungsentgelt

Ein Entgelt für die Benutzung städtischer Flächen gemäß § 1 Absatz 1 wird seitens der Stadt von der SWU nicht erhoben.

II. Herstellung, Veränderung und Instandhaltung von Straßenbahnbetriebsanlagen

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Begriff Straßenbahn bestimmt sich nach dem jeweils geltenden Personenbeförderungsrecht.
- (2) Herstellung umfasst alle Maßnahmen, die zum Bau einer Straßenbahnbetriebsanlage notwendig sind; hierzu gehört auch die Erneuerung.
- (3) Veränderungen sind alle Maßnahmen, die der nachträglichen Anpassung der Straßenbahnbetriebsanlagen an die gewandelten Verkehrs- oder Betriebsverhältnisse dienen. Eine Veränderung dieser Anlagen ist auch die Verlegung auf andere Grundstücke. Für die Erprobung und endgültige Einführung eines neuen Betriebsmittels für den öffentlichen Personennahverkehr sind jeweils neue Vereinbarungen zwischen den beiden Vertragsparteien zu schließen.

- (4) Instandhaltung sind alle Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die Straßenbahnbetriebsanlagen in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Die Instandhaltung umfasst die betriebliche Unterhaltung (Kontrolle und Wartung), die bauliche Unterhaltung sowie die Instandsetzung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.
Für die Instandhaltung von Straßenbahnbetriebsanlagen, öffentlichen Grünflächen und Verkehrsgrünflächen an Straßenbahnbetriebsanlagen sind für die Straßenbahnstrecken Lagepläne und Schnitte maßgeblich, aus denen die Leistungsabgrenzungen zwischen SWU und Stadt genau hervorgehen (Anlage 1).
- (5) Straßenbahnbetriebsanlagen sind Bahnanlagen, Betriebshöfe, Haltestellenanlagen inkl. aller Einrichtungen wie Spritz- und Windschutz, Sitzbänke, Wartehallen und Überdachungen, Verkehrszeichen, Fahrsignalanlagen, Verkehrs- und Beleuchtungseinrichtungen, sofern sie dem Straßenbahnbetrieb dienen, sowie andere straßenverbundene, dem Bahnbetrieb dienende Anlagen ähnlicher Art.
- (6) Bahnanlagen sind der Unterbau einschließlich Entwässerungsanlagen, der Oberbau mit sämtlichem Zubehör, die Fahrleitungsanlagen mit Masten und Haltevorrichtungen, Zugsicherungs- und Zugbeeinflussungsanlagen, die Stromspeise- und Stromrückleitungskabel und Gleichrichterstationen. Auf besonderem Bahnkörper gehört auch die Oberflächenbefestigung / Fahrbahndecke dazu. Auf straßenbündigem Bahnkörper gehört die Fahrbahndecke nicht zu den Bahnanlagen.
- (7) Haltestellenanlagen umfassen die Bereiche angrenzend an den Bahnkörper sowie aller dazugehörigen Bahnsteige mit einer nutzbaren Breite von mindestens 2,00 m, bei Bahnsteigen im Verkehrsraum öffentlicher Straßen von mindestens 1,50 m inkl. aller Einrichtungen wie Spritz- und Windschutz, Sitzbänke, Wartehallen und Überdachungen, Verkehrszeichen, Fahrsignalanlagen, Verkehrs- und Beleuchtungseinrichtungen, sofern sie überwiegend dem Straßenbahnbetrieb dienen. Bei Haltestellenanlagen, die Teil eines öffentlichen Platzbereiches sind, werden deren Abgrenzungen anhand gesonderter Pläne zwischen Stadt Ulm und SWU festgelegt (Anlage 1). Die Zuständigkeiten für die zentralen Umsteigeanlagen "Ehinger Tor" und "Hauptbahnhof" werden gesondert geregelt.
- (8) Grünanlagen sind Vegetationsflächen im Bereich der Gleiszone.
- (9) Gleiskörper umfasst die Fläche, die von Straßenbahnfahrzeugen und deren zugehörigem Sicherheitsraum entsprechend der fahrzeugspezifischen Hüllkurven überstrichen wird (Fläche von 0,00 bis maximal ca. 1,70 m Abstand zur jeweils äußeren Schiene, radiusabhängig).
- (10) Gleiszone ist ein Grundstücksstreifen von je 1,35 m Breite zu beiden Seiten der Gleisachse. An Haltestelleninseln zählt der Streifen zwischen dem Gleis und der Haltestelleninsel auch dann zur Gleiszone, wenn die Entfernung von der Gleisachse zur Haltestelleninsel mehr als 1,35 m beträgt. Bei mehrgleisigen Anlagen zählt auch der zwischen den Gleisen liegende Streifen zur Gleiszone, sofern kein eigener Fahrstreifen zwischen den Gleisen liegt. Bei Bahnanlagen, die auf besonderem Bahnkörper, oder unabhängigem Bahnkörper verlegt sind, gehört der gesamte Bahnkörper zur Gleiszone. Die genauen Abgrenzungen sind anhand gesonderter Pläne zwischen Stadt Ulm und SWU festgelegt (Anlage 1).

- (11) Bahnkörper umfassen als straßenbündige, besondere oder unabhängige Bahnkörper den Oberbau und den ihn tragenden Unterbau, der aus Erd-, Stütz- oder Ingenieurbauwerken bestehen kann.
- (12) Straßenbündige Bahnkörper sind mit ihren Gleisen in Straßenfahrbahnen oder Gehwegflächen eingebettet.
- (13) Besondere Bahnkörper liegen im Verkehrsraum öffentlicher Straßen, sind jedoch vom übrigen Verkehr durch Bordsteine, Leitplanken, Hecken, Baumreihen oder andere ortsfeste Hindernisse getrennt. Zum besonderen Bahnkörper gehören auch höhen- gleiche Kreuzungen, die nach § 20 BOStrab als Bahnübergänge gelten. Die Mitbenutzung durch Linienbusse ist nicht ausgeschlossen. Zum besonderen Bahnkörper gehören auch die straßenbahnspezifischen Ingenieurbauwerke, die Abgrenzungstreifen gegen den übrigen Straßenkörper und den darauf befindlichen Haltestellen und sonstigen Befestigungen, die Böschungen und, soweit erforderlich, die Gräben, die Überfahrten und Übergänge, die Einrichtungen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Bahnverkehrs oder dem Schutz von Anliegern dienen. Randsteine, die den besonderen Bahnkörper unmittelbar gegen die Straße abgrenzen, gehören zum besonderen Bahnkörper. Gleiszonen entlang oder innerhalb von Haltestellen oder anderen Verkehrsinseln und auch Verkehrsplätzen, die dem Fußgängerverkehr zugänglich sind, sind kein besonderer Bahnkörper.
- (14) Unabhängige Bahnkörper sind auf Grund ihrer Lage oder ihrer Bauart vom übrigen Verkehr unabhängig. Zum unabhängigen Bahnkörper gehören auch entsprechende Bahnübergänge nach § 20 BOStrab.
- (15) Straßenanlagen sind der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, wie sie in den Straßengesetzen näher erläutert sind. Dazu gehört auch die oberste Fahrbahndecke innerhalb der vom allgemeinen Verkehr mitbenutzten Gleiszone.
- (16) Nebenanlagen sind Betriebsgebäude, Gebäude zur gewerblichen Nutzung (z.B. Kiosk), und WC-Anlagen im Haltestellenbereich. Gleiches gilt für alle Einrichtungen, sofern sie überwiegend dem ÖPNV-Betrieb dienen.

§ 5 Allgemeine Pflichten

- (1) Herstellung, Veränderung und Instandhaltung der Straßenbahnbetriebsanlagen sowie der Grünanlagen innerhalb der Gleiszone sind Aufgabe der SWU.
- (2) Herstellung, Veränderung und Instandhaltung von Grünanlagen außerhalb der Gleiszone sowie von Straßenanlagen mit Ausnahme von Nebenanlagen im Sinne von § 4 Absatz (16) sind Aufgabe der Stadt.
- (3) Im Rahmen der Instandhaltung von Grünanlagen innerhalb oder unmittelbar an der Gleiszone angrenzend erfolgt eine enge Abstimmung zwischen den Parteien. Die SWU verpflichtet sich zur prozessualen und organisatorischen Mitwirkung bei Instandhaltungsmaßnahmen, soweit durch die Maßnahmen die Gleiszone tangiert wird. Sie hat dabei insbesondere für die betriebliche Absicherung zu sorgen und stellt auf

Wunsch der Stadt auch hierfür gleis- und straßenbahnspezifischen Fuhrpark zur Verfügung. Eine gesonderte Kostenerstattung erfolgt hierfür nicht. Die Instandhaltungsarbeiten selbst sind von der Stadt auf eigene Kosten auszuführen. Die Parteien haben dabei zum Ziel, einen Schienenersatzverkehr zu vermeiden und die gleisnahen Arbeiten soweit als möglich im laufenden Betrieb zu erledigen.

§ 6 Haltestellenanlagen und Betriebshöfe

- (1) Herstellung, Veränderung, Betrieb und Instandhaltung der Straßenbahn-Haltestellenanlagen sind Aufgabe der SWU.
- (2) Herstellung, Veränderung, Betrieb und Instandhaltung der Betriebshöfe ist Aufgabe der SWU.

§ 7 Ingenieurbauwerke

- (1) Ingenieurbauwerke, die ausschließlich dem Straßenbahnbetrieb dienen, liegen in der Zuständigkeit der SWU. Deren Herstellung, Veränderung und Instandhaltung ist Aufgabe der SWU.
- (2) Bei allen anderen Ingenieurbauwerken liegt die Zuständigkeit bei der Stadt Ulm.
- (3) Für erforderliche Ingenieurbauwerke von Neubauvorhaben werden deren Abgrenzungen anhand gesonderter Vereinbarungen und Pläne zwischen Stadt Ulm und SWU festgelegt.

§ 8 Verkehrssignalanlagen, Verkehrszeichen

- (1) Die Stadt beschafft, verändert, hält instand, erneuert und betreibt die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrssignalanlagen einschließlich der für den Bahnbetrieb erforderlichen Anforderungseinrichtungen (Empfängereinrichtungen).
- (2) Ausgenommen von der Regelung des Absatzes (1) sind Verkehrszeichen und Verkehrssignalanlagen im Zuge von Überwegen (Fuß- und Radwege) oder Überfahrten (Zufahrten, Feldwege) auf besonderen und unabhängigen Bahnkörpern (insbesondere bei Z-Überwegen und Gelbblinkanlagen), die gemäß BOStrab oder BÜSTRA einzurichten und vorzuhalten sind. Diese werden durch die SWU in eigener Verantwortung beschafft, verändert, instandgehalten, erneuert und betrieben, sofern sie von den städtischen Lichtsignalanlagen unabhängig betrieben werden (eigenes Steuergerät).
- (3) Darüber hinaus sind Verkehrszeichen und Verkehrssignalanlagen, die ausschließlich der innerbetrieblichen Regelung des Bahnbetriebes dienen, Angelegenheit der SWU.

§ 9 Reinigungs- und Streupflicht der SWU

- (1) Die SWU reinigen:
 - a) die Schienenrillen,
 - a) die Weichen,
 - b) die Gleiszonen, soweit sie vom allgemeinen Verkehr, einschließlich Fußgänger-
verkehr, nicht mitbenutzt werden,
 - c) die besonderen und unabhängigen Bahnkörper,
 - d) sonstige Bahnanlagen, soweit sie vom allgemeinen Verkehr, einschließlich Fuß-
gängerverkehr, nicht mitbenutzt werden,
 - e) die Haltestellenanlagen (gemäß § 6),
 - f) die Ingenieurbauwerke (gemäß § 7 Absatz (1)).
- (2) Abfallbehälter und Wartehallen an Straßenbahn-Haltestellen werden von der SWU
auf eigene Kosten aufgestellt, instandgehalten und entleert.
- (3) Die SWU räumen und streuen die Gleiszonen, soweit sie vom allgemeinen Fahrver-
kehr nicht mitbenutzt werden, die Haltestelleninseln, die Warteflächen an Haltestellen
und die besonderen und unabhängigen Bahnkörper.
- (4) Ergänzend gelten die Grundsätze über die Verkehrssicherungspflicht und die ortspoli-
zeilichen Vorschriften über die Räum- und Streupflicht von Straßen.

§ 10 Zusammenwirken bei baulichen Maßnahmen von Straßenbahnbetriebsanlagen

- (1) Die Stadt ist Planungsträger für die Bauleitplanung, die SWU für die Objektplanung;
sofern nicht andere abweichende Regelungen einvernehmlich abgestimmt werden.
- (2) Die Stadt und die SWU haben die Verkehrs- und Bauplanung für den gesamten Ver-
kehr (öffentlichen und Individualverkehr) rechtzeitig miteinander abzustimmen. Die
Stadt und die SWU überlassen sich gegenseitig und kostenlos die vorhandenen und
zu erstellenden Planungsunterlagen.
- (3) Die Stadt und die SWU sind verpflichtet, sich bei Arbeiten, die die Anlagen des ande-
ren oder den allgemeinen Verkehr beeinträchtigen oder stören können, rechtzeitig zu
verständigen, sofern nicht besondere Umstände ein sofortiges Handeln erfordern.
Änderungen, die eine Störung des anderen oder des öffentlichen Verkehrs zur Folge
haben können, sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (4) Soweit von einem der Vertragsparteien Baumaßnahmen geplant werden, die für die
andere Vertragspartei im Hinblick auf die Nutzung möglicher Synergieeffekten bezüg-
lich gleichzeitig durchzuführender eigener Baumaßnahmen oder sonstiger Vorhaben
von Interesse sein können, unterrichten sich die Vertragsparteien entsprechend, um
eine Abstimmung herbeizuführen. Vor Durchführung einer Maßnahme sind alle Um-

stände und Modalitäten, insbesondere entsprechende Verrechnungen, Wertausgleiche oder die Art und Weise von notwendigem Grunderwerb zwischen den Vertragsparteien zu regeln. Dies betrifft auch Fragen über die Inanspruchnahme Dritter.

- (5) Falls die Herstellung oder die Veränderung von Anlagen des einen die Herstellung oder die Veränderung von Anlagen des anderen zur Folge hat, so sind diese Arbeiten aufeinander abzustimmen und im gegenseitigen Einvernehmen durchzuführen.
- (6) Bei der Herstellung, der Veränderung oder der Instandhaltung der Straßenbahnbetriebsanlagen erforderliche Rückbauarbeiten sowie andere bauliche Arbeiten sind mit aller Vorsicht und möglichst zügig durchzuführen. Straßen- und Grünanlagen dürfen nur insoweit aufgebrochen werden, als es für den Bau unbedingt erforderlich ist. Aufgebrochene Straßen und Grünanlagen sind unverzüglich ordnungsgemäß gemäß den mit der Stadt abgestimmten Planungen wiederherzustellen. Nach Beendigung von Bauarbeiten hat in jedem Falle eine Abnahme zu erfolgen, über die ein Protokoll zu fertigen ist.

§ 11 Haftung

- (1) Die SWU haftet im Rahmen der ihr nach diesem Vertrag obliegenden Aufgaben für die Verkehrssicherheit der von ihr benutzten Grün- und Verkehrsflächen. Sie verpflichtet sich insoweit, die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Die Vertragsparteien haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Dokumentationspflicht

- (1) Jede Vertragspartei hat über die ihr obliegenden Instandhaltungsmaßnahmen (Wartung, Inspektionen und Instandsetzungen) die entsprechenden rechtlich (gesetzlich oder aufgrund anderer Vorgaben) vorgesehenen Aufzeichnungen zu führen. Dies gilt insbesondere für die nach § 57 BOSTrab vorgeschriebenen Inspektionen sowie den weiteren gemäß den aktuell gültigen Normen und Vorschriften durchzuführenden fachtechnischen Prüfungen innerhalb der dort genannten Fristen. Diesen Aufzeichnungen sind die für den Bau und die Instandhaltung wesentlichen Unterlagen (beispielsweise Brücken- / Bauwerksbuch) beizufügen.
- (2) Die Vertragsparteien stellen sich diese Aufzeichnungen jeweils auf Verlangen gegenseitig kostenfrei zur Verfügung.

III. Herstellung, Veränderung und Instandhaltung von Bushaltestellen

§ 13 Begriffsbestimmungen

- (1) Eine Bushaltestelle ist ein Ort an einer Linie des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), der von Oberleitungsbussen, Omnibussen oder anderen öffentlichen Verkehrsmitteln (ausgenommen Straßenbahnen) bedient wird, um Fahrgästen das Zu- und Aussteigen zu ermöglichen und gemäß Straßenverkehrsordnung beschildert ist.
- (2) Der Haltestellenbereich umfasst i.d.R. den Wartebereich auf Gehwegen, Plätzen oder Straßen mit einer nutzbaren Breite im Verkehrsraum öffentlicher Straßen von mindestens 1,5 m inkl. aller Haltestellenaufbauten gemäß Absatz (3), sofern sie überwiegend dem Betrieb von Buslinien dienen. Bei Haltestellenanlagen, die Teil eines öffentlichen Platzbereiches sind oder besondere Umsteigeanlagen sind (ZOB, Fernbus-haltestelle), werden deren Abgrenzungen anhand gesonderter Vereinbarungen und Pläne zwischen Stadt Ulm und SWU festgelegt.
- (3) Als Haltestellenaufbauten gelten jeweils die folgenden Haltestelleneinrichtungen, welche gemäß § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind:
 - a) Fahrgastunterstand (FGU) inkl. etwaiger Fahrgastinformationsvitrinen inkl. baulich integrierter Citylightposter-Vitrine (CLP),
 - b) Spritzschutz,
 - c) Geländer zur Abgrenzung der Haltestelle oder innerhalb der Haltestelle,
 - d) Fahrscheinautomat,
 - e) Abfallbehälter,
 - f) Haltestellenstele/-schild,
 - g) DFI-Anzeiger,
 - h) freistehende Sitzbank,
 - i) abgesetzte Haltestellenbeleuchtung.

§ 14 Eigentum

- (1) Die SWU ist Eigentümerin der Aufbauten:
 - a) FGU inkl. etwaiger Fahrgastinformationsvitrinen inkl. baulich integrierter CLP,
 - b) Haltestellenstelen/-schilder,
 - c) freistehende Sitzbänke,
 - d) Spritzschutz,

- e) Geländer,
- f) Fahrscheinautomat,
- g) DFI-Anzeiger,

an den Haltestellen im Stadtgebiet Ulm (Anlage 2.1).

- (2) Die Abfallbehälter befinden sich im Eigentum der Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm (EBU).
- (3) Die abgesetzte Haltestellenbeleuchtung an Haltestellen (nur dem Zweck der Haltestellenbeleuchtung dienend) befindet sich im Eigentum der Stadt Ulm.

§ 15 Betrieb, Unterhalt und Instandhaltung

Der gesamte Betrieb, einschließlich Unterhalt und Instandhaltung aller Haltestellenaufbauten im Stadtgebiet Ulm obliegt der SWU. Hierzu zählt wie im DING Zusammenarbeitsvertrag (§ 9) und den vereinbarten Regelungen des DING Haltestellenhandbuchs (Nr. 4 "Vorgehensweise bei Änderungen") festgelegt die Bestückung der Haltestellen mit Aushangmaterialien zur Fahrgastinformation inklusive der Haltestellenbeschilderung. Darüber hinaus sind die in der Betrauung (lt. Gemeinderatssitzung vom 14.11.2018, GD 411/18) festgelegten Kriterien der Mindestausstattung der Haltestellen als verbindlicher Standard anzuwenden. Hiervon ausdrücklich ausgenommen sind:

- a) die Reinigung aller FGUs, die vom Werbekonzessionär der Stadt Ulm durch separaten Vertrag übernommen wird.
- b) die Reinigung, Verkehrssicherung, Betrieb und Instandsetzung und Instandhaltung der in den FGU integrierten Citylightposter-Vitrinen (CLP) sowie die Verpflichtung bei Feststellung von Schäden an den FGU durch provisorische Sicherung von Gefahrenquellen (z.B. Absicherung durch Flatterband) sowie Beseitigung loser Trümmer (z.B. Glasscherben), die vom Werbekonzessionär der Stadt Ulm durch separaten Vertrag übernommen werden.
- c) die Leerung und Instandhaltung der Abfallbehälter an allen Haltestellen, die von der Stadt Ulm (EBU) durch separaten Vertrag übernommen werden.
- d) Haltestellenbeleuchtung an Bushaltestellen, die von der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH im Auftrag der Stadt betrieben wird.
- e) die Vermarktung der in den FGU integrierten CLPs, welche durch die Stadt Ulm mit separatem Vertrag an den Werbekonzessionär vergeben ist.

Die Stadt verpflichtet sich insoweit, im Rahmen des Werbekonzessionsvertrages die SWU als direkten und zuständigen Ansprechpartner bei ihrem Vertragspartner anzugeben und tritt der SWU bzgl. der FGUs diesbezüglich alle Rechte aus dem Werbekonzessionsvertrag ab. Die SWU nimmt die Abtretung an.

§ 16 Unterhalt für Bodenfläche/Untergrund; Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die bestehende Eigentumslage am Grund und Boden der Haltestellen bleibt unberührt. Grundstückseigentümer ist die Stadt Ulm.
- (2) Die Zuständigkeit für den laufenden Unterhalt und der diesbezüglichen Verkehrssicherungspflicht, insbesondere Reinigung und Winterdienst, der ebenerdigen Bodenfläche und des Untergrunds verbleibt, auch auf Grund des Eigentums an Grund und Boden, bei der Stadt Ulm, sofern es sich um Haltestellen ausschließlich für den Busverkehr handelt.
- (3) Die Zuständigkeiten sind im Detail in der Anlage 2.2 geregelt.

§ 17 Haltestellenneubau / -umbau

- (1) Die Entscheidung über investive Maßnahmen in Form von Neubau und Umbau von Haltestellen wird im Einvernehmen zwischen Stadt Ulm und SWU getroffen. Dies betrifft zum einen die Grundsatzentscheidungen zu investiven Maßnahmen und zum zweiten die bauliche Herstellung des Untergrundes (inkl. Fundamentplatte) und die entsprechende Leitungsanbindung, welche vollständig von der Stadt Ulm übernommen wird. Die Parteien gehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses davon aus, dass pro Jahr 3-5 Neu- bzw. Umbauten von Haltestellen erforderlich sind.
- (2) Die Haltestellenaufbauten werden analog der Regelung zum Betrieb/dem Unterhalt der Haltestellen von der SWU beschafft und verbleiben in deren Eigentum. Die Auswahl der Haltestellenaufbauten erfolgt im Einvernehmen zwischen SWU und Stadt Ulm im Sinne einer ansprechenden und einheitlichen Haltestellengestaltung. Dabei können die Belange des Werbekonzessionärs mitberücksichtigt werden.
- (3) Stadt Ulm und SWU stimmen sich jährlich zum Investitionsprogramm für Haltestellen für das Folgejahr ab. Dabei erfolgen die Festlegung des für die Baumaßnahmen nötigen Budgets sowie eine Priorisierung der Baumaßnahmen. Ebenso werden dort bestimmte Qualitätsanforderungen, soweit sie noch nicht über den Nahverkehrsplan oder den öDA festgelegt wurden, vereinbart.

§ 18 Datenbereitstellung

- (1) Die SWU verpflichtet sich, der Stadt Ulm alle erforderlichen Daten, die für eine verbundweite Erfassung der Haltestelleninformationen erforderlich sind, auf Verlangen elektronisch vorzulegen.
- (2) Die SWU verpflichtet sich ferner, bei Aufbau, Pflege und Betrieb einer Haltestellendatenbank des DING und der Straßendatenbank der Stadt Ulm mitzuwirken und alle erforderlichen Daten in geeigneten Datenformaten auf Verlangen elektronisch zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die SWU verpflichtet sich, für den Bestand der Haltestellenaufbauten (insb. FGUs) und etwaiger stattfindender Veränderungen eine Dokumentation in elektronisch bearbeitbarer Form (Excel-Format oder noch festzulegendes Format in übersichtlicher

und nachvollziehbarer Form) zu führen. Die Dokumentation ist laufend zu aktualisieren und enthält mindestens die folgenden Angaben:

- a) Standort, jeweils mit Angabe Werbeträger und Anzahl Werbeflächen, Stromanschluss zum Werbeträger,
 - b) für den jeweiligen Anschaffungsgegenstand: Anschaffungswert, Aufbaudatum/Anschaffungsdatum, Abbaudatum, bei Abbau Kennzeichnung was mit Aufbau passiert (Versetzung/Entsorgung/Einlagerung).
- (4) Die Stadt erhält jeweils zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert unentgeltlich die vollständige Dokumentation bezogen auf das vorherige Kalenderjahr (Bestandsdaten bezogen auf den 31. Dezember). Die Stadt kann im Einzelfall Ergänzungen der Dokumentation verlangen.

IV. Kostenverteilung

§ 19 Allgemeine Regel für die Verteilung der Kostenlast

- (1) Kosten trägt diejenige Vertragspartei, die nach diesem Vertrag für die Erledigung der jeweiligen Aufgaben zuständig ist.
- (2) Soweit Maßnahmen durch einen der Vertragsparteien veranlasst (beauftragt oder verursacht) werden, trägt abweichend von Absatz (1) dieser Veranlasser die entsprechenden Kosten oder die anteiligen Mehrkosten. Wird eine Veränderung von Straßenbahn- und von Straßenanlagen im beiderseitigen Interesse der Vertragsparteien vorgenommen (beiderseitige Veranlassung), wird die Kostentragung vor Durchführung der Maßnahme im Einvernehmen gesondert geregelt.
- (3) Dritte sind zu einer Kostenbeteiligung heranzuziehen, soweit dies möglich und zulässig ist.
- (4) Soweit die SWU Herstellungs-, Veränderungs- oder Instandhaltungsarbeiten an den Straßenbahnbetriebsanlagen vornimmt und dabei die Straßenanlagen beeinträchtigt, so kann sie nach Wahl die erforderliche Wiederherstellung selber vornehmen oder die Kosten einer Wiederherstellung durch die Stadt ersetzen.
- (5) Soweit die Stadt Herstellungs-, Veränderungs- oder Instandhaltungsarbeiten an den Straßenanlagen vornimmt und dabei Straßenbahnbetriebsanlagen beeinträchtigt, so kann sie nach Wahl die erforderliche Wiederherstellung und gegebenenfalls die vorübergehende Veränderung oder Entfernung der Straßenbahnbetriebsanlagen selber vornehmen oder die entsprechenden Kosten gegenüber der SWU ersetzen.
- (6) Wird eine Veränderung oder Entfernung von Straßenbahnbetriebsanlagen auf Veranlassung eines Dritten erforderlich, so soll dieser die Kosten tragen. Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig in ihrem Bemühen um die Erlangung dieses Kostenersatzes.

- (7) Soweit durch Maßnahmen einer der Vertragsparteien eine Wertverbesserung an den betroffenen Anlagen und Einrichtungen der anderen Vertragspartei eintritt, ist diese entsprechend der nach § 10 Absatz (4) hierzu getroffenen Vereinbarung der anderen Vertragspartei zum Wertausgleich verpflichtet. Über diesen Wertausgleich ist eine Rechnung entsprechend den steuerrechtlichen Vorgaben zu stellen.

§ 20 Abweichende Kostentragungsregelung

Die Stadt trägt die Kosten für Herstellung, Instandhaltung und Betrieb der Beleuchtung der öffentlichen Fußgängerüberwege und öffentlichen Fuß- und Radwege im Bereich von Straßenbahnbetriebsanlagen. Die SWU trägt diese Kosten für die Beleuchtung von Fahrgastunterständen und den Haltestellenflächen.

§ 21 Rückbau von Straßenbahnbetriebsanlagen

Werden Straßenbahnbetriebsanlagen und/oder Gleiskörper endgültig nicht mehr genutzt, ist die SWU verpflichtet, die Grundstücksfläche (ober- und unterirdisch) zu räumen, die Straßenbahnbetriebsanlagen und/oder Gleiskörper auf ihre Kosten restlos zu entfernen und die Grundstücksflächen innerhalb einer angemessenen Frist in den Zustand, wie er der unmittelbaren Umgebung entspricht, zu versetzen.

Die Stadt kann mit schriftlicher Erklärung auf den Rückbau verzichten. In diesem Fall gehen die Anlagen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

§ 22 Bauliche Anlagen

- (1) Plant die SWU die Errichtung baulicher (Neben-)Anlagen auf städtischem Grund, die den Zweck dieser Vereinbarung erfüllen, bedarf es neben den einzuholenden öffentlich-rechtlichen (z.B. baurechtlichen oder gewerberechtlichen) Genehmigungen der vorherigen Zustimmung durch die Stadt und ggf. eine entsprechende eigentumsrechtliche Vereinbarung.
- (2) Die mit solchen baulichen Anlagen zusammenhängenden unmittelbaren und mittelbaren Kosten hat die SWU zu tragen (z.B. Grundsteuer für Gebäude, Beitrag zur Gebäudebrand- und Elementarschadensversicherung, satzungsgemäße Erschließungs- und Entwässerungsbeiträge usw.).

§ 23 Gemeinsame Nutzung von Masten und sonstige Tragwerke

Die Stadt und die SWU räumen sich gegenseitig das Recht ein, Beleuchtungs- und Fahrleitungsmaste sowie sonstige Maste und Tragwerke gemeinsam zu benutzen, soweit die Standsicherheit dies ermöglicht. Die Nutzung ist unentgeltlich, die Aufwendungen für die Herstellung regelt § 19 Absatz (2).

V. Schlussbestimmungen

§ 24 Recht auf Anpassung

- (1) Die Stadt hat das Recht, jederzeit den Abbau, die Anpassung oder Verlegung von Straßenbahnanlagen und Gleiskörpern zu verlangen, wenn dies im Einzelfall aus sachlichen Gründen, beispielsweise aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs oder der Stadtbildgestaltung, Veräußerung von Grundstücken oder aufgrund von Bauleitplanung oder straßenbaulichen und verkehrstechnischen Maßnahmen, z. B. aus Gründen von Ver- und Entsorgungsvorhaben oder aus sonstigen (Rechts-) Gründen erforderlich und rechtlich möglich ist.
- (2) Die Kostentragung richtet sich nach § 19.

§ 25 Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag

Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei.

§ 26 Gültigkeit und Dauer des Vertrages

- (1) Der vorliegende Vertrag ersetzt folgende Regelungen zur Infrastrukturbenutzung durch den Straßenbahnbetrieb:
 - a) Straßenbenutzungsvertrag vom 26.07.1984;
 - b) Wartehallenvertrag vom 21.11.1996;
 - c) Regelungen der Verwaltungsbeziehungen vom 14.12.1967/17.12.1971.
- (2) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft bis 30.06.2042.
- (3) Eine Kündigungsmöglichkeit durch die Vertragsparteien ist nicht vorgesehen. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.

§ 27 Loyalitäts- und Unwirksamkeitsklausel, Vertragsanpassung, Schriftform

- (1) Die Vertragsparteien sichern sich gegenseitige loyale Erfüllung dieses Vertrages zu. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, soll daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden können.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch im beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg gleichwertige rechtsgültige Vereinbarungen zu ersetzen.
- (3) Ändern sich die rechtlichen oder tatsächlichen Grundlagen dieses Vertrages durch Änderung bestehender oder Erlass neuer gesetzlicher oder anderer Vorschriften, die

die Infrastrukturnutzung, die Lastentragung oder den Personennahverkehr betreffen und Vorschriften dieses Vertrages berühren, dann treten die Vertragsparteien auf Verlangen einer Vertragspartei unverzüglich in Verhandlungen zwecks Anpassung des Vertrages ein.

- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben werden.
- (5) Änderungen und Kündigung von Vereinbarungsbestandteilen bezüglich Straßenbahnanlagen sind auflagenbedingt der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Linienverkehr (Regierungspräsidium Tübingen) durch die SWU anzuzeigen.
- (6) Von den Regelungen dieses Vertrages kann im Einzelfall abgewichen werden, soweit dies aufgrund rechtlicher Vorgaben, insbesondere förderrechtlicher Vorgaben, erforderlich wird. Diese Abweichungen sind in Schriftform zu dokumentieren.

Anlage 1: Lagepläne und Querschnitte bzgl. Zuständigkeit zur Herstellung, Veränderung und Instandhaltung von Straßenbahnbetriebsanlagen

Anlage 2.1: Übersicht aller Haltestellen im Stadtgebiet Ulm

Anlage 2.2: Zuständigkeitskatalog Herstellung, Veränderung und Instandhaltung von Bushaltestellen

Alle Anlagen werden nachgereicht.

Ulm, den 19.12.2019

Stadt Ulm

SWU Verkehr GmbH

Gunter Czisch
- Oberbürgermeister -

Klaus Eder
- Geschäftsführer -

André Dillmann
- Geschäftsführer -

SWU mobil GmbH

Werner Ziegelmeier
- Geschäftsführer -

André Dillmann
- Geschäftsführer -